

Literarische Umschau

OPPITZ U.-D., *Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters. Bd. 1: Beschreibung der Rechtsbücher. Bd 2: Beschreibung der Handschriften*, Köln und Wien (Böhlau) 1990.

Nachgerade überschwänglich begrüßte U. Stutz in seinem Geleitwort die 1931/34 erschienene Ausgabe von Homeyers 'Die Deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften': „Mit der vorliegenden Neubearbeitung erlebt ein viel gebrauchtes, seit langem aus dem Buchhandel verschwundenes und schmerzlich entbehrtes wichtiges Hilfsmittel der Wissenschaft der Deutschen Rechtsgeschichte seine Wiederauferstehung.“ (Borchling etc. S. III) Die jetzt von U.-D. Oppitz im gleichen Verlag unter dem verknappten Titel „Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters“ vorgelegte neuerliche Überarbeitung kann sich einer ähnlich positiven Beurteilung gewiß sein, hat doch das 1836 von K. G. Homeyer begonnene Werk eine erstaunliche Lebensfähigkeit und damit seine Unentbehrlichkeit bewiesen. Dies gilt für die Neuausgabe auch deshalb, weil U. D. Oppitz vor allem im ersten, 1934 von K. A. Eckhardt besorten Teil der Beschreibung wesentlich auf dessen Text und dessen Artikel im Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte und im Biographischen Wörterbuch zur deutschen Geschichte fußt: „Unangemessen erschien eine Umformulierung ohne eigene sachliche Zusätze“ (Oppitz S. IX).

Freilich hat das seit mehr als 150 Jahren gewachsene Werk rein äußerlich eine erstaunliche Metamorphose durchgemacht und wendet sich, schon in Verkaufspreis, Umfang und Format mehr denn je als Handbuch kenntlich, vornehmlich an Bibliotheken und hochspezialisierte Gelehrte. War die Ausgabe von 1931/34 noch für RM 26.- vergleichsweise erschwinglich, schlägt die neue Ausgabe mit insgesamt DM 654.- zu Buch. Das Oktav- wuchs zum Quartformat und die 323 S. der älteren einbändigen Ausgabe auf über 900 zweiseitig bedruckte Seiten in vier Bänden.¹

Das Werk blickte bereits in der Ausgabe von 1931/34 auf eine fast hundertjährige, in mancherlei Hinsicht für die Wissenschaftsorganisation der Zeit typische Geschichte zurück. 1836 hatte K.G. Homeyer bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin ein schmales „Verzeichnis Deutscher Rechtsbücher des Mittelalters und ihrer Handschriften“

1) Zur Rezension lagen die Bde. 1 und 2 von 1990 vor. Nach Ausweis des beiden Bden. beigegebenen Inhaltsverzeichnisses werden sich die beiden Teilbde. des 3. Bds. mit Fragmenten befassen.

drucken lassen. Die darin gegebene Definition des Gegenstandes ist über die Zeit wesentlich gleich geblieben: „Unter den Rechtsbüchern sind hier verstanden: Darstellungen deutscher Rechtssätze aus dem Mittelalter, namentlich dem 13., 14., 15. Jahrhundert; entsprungen aus schriftstellerischer, nicht legislatorischer oder autonomischer Tätigkeit“ (S. 1). Gesammelt und beschrieben werden also die Quellen, aus denen das kodifizierte Recht unter dem Einfluß des römischen Rechts erst hervorgehen sollte, die Beschreibungen der Rechtspraxis, des angewandten Rechts.

Als vornehmstes Beispiel mit der größten Wirkungsgeschichte gilt der in mehr als 400 Handschriften und Fragmenten überlieferte Sachsenspiegel, ein Sprachdenkmal und zugleich „die bedeutendste Rechtsquelle des deutschen Mittelalters, eine tief durchdachte, glänzend formulierte Abspiegelung des ostfälischen Rechts zur Zeit Friedrichs II.“ (Oppitz, S. 22). Nicht entsprechend berücksichtigen konnte Oppitz die erst 1991 von der Niedersächsischen Sparkassenstiftung aus dem Privatbesitz des Herzogs von Oldenburg erworbene Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Er verzeichnet sie als HS 1302 noch unter dem Standort der Privatbibliothek in Rastede. Die vier erhaltenen Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, neben der Oldenburger waren es die Codices aus Heidelberg, Wolfenbüttel und Dresden, konnten erst-, und wie der sehr schöne Katalog² hervorhebt, wohl auch einmalig Anfang 1992 in Wolfenbüttel ausgestellt werden. Als endgültiger Standort der Neuerwerbung ist die Landesbibliothek Oldenburg vorgesehen.

Homeyers Verzeichnis von 1836 listete auf 64 S. 532 Handschriften in kaum mehr als Kurzennungen auf und gliederte sie nach dem Alphabet der besitzenden Personen oder Einrichtungen, wobei die Fülle adligen und gelehrten Privatbesitzes auffällt. Das Verzeichnis von 1836 erschien allerdings nicht im Buchhandel, sondern war zur privaten Verbreitung bestimmt in der Hoffnung, daß die Besitzer relevanter Handschriften das damit angezeigte Vorhaben durch ergänzende Mitteilung fördern würden. In der ersten für den Buchhandel vorgelegten Ausgabe konnte Homeyer 1856 dann vermelden: „In den zwanzig seitdem verflossenen Jahren ist jene Förderung in reichem Maasse erfolgt“ (S. IV). Einige der ursprünglich genannten Handschriften waren weggefallen, gleichwohl das Verzeichnis auf 746 Nrn. angewachsen, die nun auf 176 S. vorgestellt und beschrieben wurden.

Rund 60 Jahre später beauftragte die Savigny-Kommission der Berliner Akademie die Göttinger C. Borchling und J. v. Gierke, das Verzeichnis der Handschriften neu zu bearbeiten. K. A. Eckhardt „aus der jüngeren Germanistengeneration, der die Zukunft gehört“ (Stutz in: Borchling etc. S. VI) übernahm nachträglich noch die Neubearbeitung der ersten, systematischen Abteilung. Das Handschriftenverzeichnis wuchs noch einmal auf über 1250 Nrn. und erschien 1931/34 mit Unterstützung der DFG, die, damals gerade

2) Schmidt-Wiegand R. u. Milde W., Gott ist selber Recht. Die vier Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, Wolfenbüttel 1992 (Ausstellungskataloge der Herzog August Bibliothek 67).

erst elf Jahre alt, im Titelblatt noch als die ursprüngliche „Notgemeinschaft“ firmiert.

Diese Ausgabe legte U. D. Oppitz seiner 1977 in Angriff genommenen Neubearbeitung zugrunde, und ihr folgt wesentlich der rund 70 Seiten umfassende gattungssystematische Teil: Auf die Land- und Lehnrechtsbücher folgen Stadtrechtsbücher, dann Rechtsgangbücher, Glossen, Sammelwerke und schließlich verschiedene Stadtrechte. Die Klassen werden knapp in Anlage, Chronologie und wechselseitiger Abhängigkeit beschrieben und mit Angabe der Exemplare, Ausgaben und der Literatur ergänzt. Die ausführlichen, insgesamt mehr als 9000 Literaturangaben werden in Einzelfällen bis zu erst im Druck befindlichen Arbeiten geführt; mitunter werden hilfreiche Stichworte zur einzelnen Sekundärliteratur und Hinweise auf Rezensionen gegeben.

Dem ersten Band ist ein umfangreicher Apparat beigegeben. Der systematischen Beschreibung vorangestellt ist eine Kurzliste der nunmehr rund 1700 einbezogenen Handschriften, geordnet nach Aufbewahrungsort. Der Beschreibung folgt eine chronologische Liste der Handschriften und umfangreiche Konkordanzen der Siglen zu den älteren Ausgaben und den Werke von Haiser, Steffenhagen, Rockinger, Nietzsche und Laßberg. Den Abschluß bilden fünf Register, die auch ohne den Katalogband benutzbar sind, da sie auf Standort und dortige Signatur verweisen. Aufgelistet werden zunächst die Vorbesitzer, ein nach jüngst bestätigten Erfahrungen hilfreiches Instrument u. a. auch im Umgang mit den im Vorwort ausdrücklich genannten Auktions- und Antiquariatskatalogen; dem folgen Verzeichnisse der Verfasser, der Texte, Schreiber und schließlich derjenigen Handschriften, für die im Katalog Hinweise auf Buchschmuck gegeben werden.

Der umfängliche zweite Bd. enthält den Katalog der Handschriften, geordnet nach mehr als 450 internationalen Aufbewahrungsorten bzw. in Einzelfällen auch Personenamen der Besitzer. Dabei sind New York, Washington oder Leningrad vertreten, vor allem aber die Fülle ostdeutscher und osteuropäischer Standorte. Die Exemplare werden nicht mehr nur in Bezug auf die Rechtstexte beschrieben, sondern im Zusammenhang des gesamten Bandes, dessen Textteile einzeln aufgeführt werden, also den Kontext der Aufbewahrung sichtbar machen. Die vorausgeschickte knappe Exemplarbeschreibung ist von jeweils unterschiedlicher Ausführlichkeit. Sie faßt die Katalogbeschreibungen der Bibliotheken zusammen und beruht nur in Ausnahmefällen auf Autopsie. Im Einzelfall wird der Handschriftenforscher ohnedies auf den jeweiligen Bibliothekskatalog bzw. das Exemplar selbst zurückgehen müssen; der besondere Wert der Arbeit liegt ja vor allem in der systematischen Erschließung eines internationalen Bestandes. Darüber hinaus aber gehen die chronologisch geordneten Literaturangaben naturgemäß deutlich über das hinaus, was die konsultierten, also älteren Kataloge verzeichnen konnten. Ist überhaupt etwas an dem traditionsreichen Werk zu vermissen, dann ist es vielleicht die Rücksicht auf einen weniger hochspezialisierten Leser, dem manches in den knappen Absätzen der systema-

tischen Beschreibung verborgen bleibt und dem die Perspektiven der Handhabung für die interdisziplinäre Arbeit zur Sozialgeschichte, zur Territorialgeschichte, zur Buch- und Kunstgeschichte ausführlicher erläutert werden könnten. In Zusammenhang damit wäre sicherlich wünschenswert gewesen, die Gelegenheit eines so umfangreich angelegten Werkes auch zu einer ausführlicheren historischen Einführung in die Gattung und Bedeutung der Rechtsbücher zu nutzen und am Beispiel zu illustrieren.

Nachzutragen ist, daß inzwischen im publizistischen Sog der vielbeachteten Neuerwerbung für die Landesbibliothek Oldenburg die Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels als Faksimile im Berliner Akademie Verlag erschienen ist. Die Bände sind, gemessen an ihrem Ertrag, mit DM 2480,00 vergleichsweise preiswert. In moderner Faksimiletechnik sind die Bildseiten im Druckbogen eingebettet, ohne den müßigen Versuch im Buchschnitt auch noch das Original nachzuahmen. Im gleichen, großen Format ist ein Textband beigegeben mit diplomatischer Umschrift, zitierfähiger neuhochdeutscher Übersetzung und einem Bildkommentar. Noch nicht ausgeliefert ist der dritte, ebenfalls von Ruth Schmidt-Wiegand herausgegebene Kommentarband, der außer einer Reihe von Aufsätzen auch die im Wolfenbütteler Exemplar nicht enthaltenen Blätter der Dresdner Bilderhandschrift abbilden soll.

Jochen Bepler

Hildesheim

FLOTZINGER R., *Choralhandschriften österreichischer Provenienz in der Bodleian Library Oxford* (Veröffentlichungen der Kommission für Musikforschung H. 26, Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse 580. Bd.), Wien 1991, 108 Seiten mit 5 SW-Abbn.

Der Ordinarius für Musikwissenschaft an der Karl-Franzens-Universität zu Graz und Herausgeber der „Musikgeschichte Österreichs“ (1977–79) legt mit vorliegendem Bändchen eine wichtige Frucht seines Aufenthaltes als *visiting fellow* im Frühhalbjahr 1989 am Magdalen College/Oxford vor. Sie ist das Ergebnis einer gründlichen Durchsicht dortiger Bibliothekskataloge nach sich auf österreichische Orte oder Beziehungen hinweisenden Angaben. Das sich daraus ergebende Material bezieht sich auf klösterliche Herkunftsorte wie Kremsmünster mit Can. lit. 354 (Missale), Can. misc. 575 (Vita S. Gregorii), Can. lit. 225 (Brevier), Can. patr. lat. 192 (De officiis) und Can. bibl. lat. 76 (Biblia III), sämtlich aus dem 12. Jahrhundert, aus Salzburg mit seinen Klöstern (Dom, Nonnberg, Petersfrauen und St. Peter) stammen Can. lit. 360 (Brevier), Can. lit. 202 (Brevier), Can. lit. 350 (Missale) und lat. lit. e 13